

Satzung der Stadt Hilchenbach über die Überlassung von Dorfgemeinschaftshäusern, dem Rathaus, der Wilhelmsburg und der Gerichtswiese an der Wilhelmsburg sowie der Räumlichkeiten im kmd vom 4. Oktober 2024

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. Seite 712 / SGV. NRW. 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Hilchenbach in seiner Sitzung am 25. September 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die genannten städtischen Einrichtungen können an Vereinigungen und Einzelpersonen (Benutzende) überlassen werden, soweit das dem Einrichtungszweck nicht zuwiderläuft, nicht gegen das Grundgesetz und die verfassungsmäßige Rechtsordnung gerichtet ist und die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

§ 2 Überlassungsverfahren

- (1) Anträge auf Überlassung von städtischen Einrichtungen sind möglichst spätestens 4 Wochen vor dem gewünschten Nutzungstermin einzureichen.

Zuständige Ansprechpartnerin für die Vergabe von Rathaus, Wilhelmsburg und Gerichtswiese an der Wilhelmsburg ist die Stadt Hilchenbach.

Die Vergabe der Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser erfolgt durch Vereine, Ortsheimatpfleger oder sonstige Beauftragte.

Die Vergabe der Räume des kmd regelt das von der Stadt Hilchenbach beauftragte Centermanagement.

- (2) Bei regelmäßiger Nutzung wird mit der/dem Benutzenden eine Vereinbarung getroffen, die mindestens die Bestimmungen dieser Satzung berücksichtigt.
- (3) Das Überlassungsverhältnis endet durch
- Ablauf der Überlassungsdauer,
 - Kündigung seitens der Stadt Hilchenbach aus wichtigem Grund, insbesondere bei Verstößen gegen die Nutzungsordnung,
 - Rücktritt oder Verzicht seitens des/der Benutzenden.
- (4) Das Überlassungsverhältnis kann aus wichtigem Grund fristlos beendet werden. Das gilt insbesondere dann, wenn
- die überlassenen Räume für dringende öffentliche Zwecke benötigt werden,

- b) Benutzende oder dessen Mitglieder, Beauftragte und so weiter trotz Mahnung gegen die Überlassungsbedingungen oder Nutzungsordnung verstößen,
- c) Benutzende bei regelmäßiger Nutzung mehr als zwei Monate in Zahlungsrückstand sind,
- d) bei einmaliger Nutzung bis fünf Werkstage vor der Veranstaltung kein Zahlungseingang zu verzeichnen ist,
- e) die überlassenen Räume nicht ausgelastet sind und anderweitiger Bedarf besteht.

Das Recht zur Entscheidung hierüber steht ausschließlich der Stadt Hilchenbach zu.

- (5) Die Räumlichkeiten werden nur solchen Benutzenden zur Verfügung gestellt, die die Nutzungsbedingungen als für sie in allen Punkten verbindlich anerkannt haben.

Die Bedingungen gelten als anerkannt, wenn vor der Benutzung, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Erteilung der Benutzungsgenehmigung, keine Einwände schriftlich erhoben werden.

Jedem Benutzenden wird bei Anmietung von Räumlichkeiten eine Nutzungsordnung mit einer Übersicht der Nutzungsbedingungen ausgehändigt.

§ 3 Entgelt

- (1) Für die Benutzung der Räumlichkeiten wird ein Entgelt nach der Entgelttabelle in § 5 dieser Satzung erhoben, sofern die Überlassung nicht entgeltfrei nach § 7 erfolgt. Mit der Zahlung des Entgelts werden die Bewirtschaftungskosten als bezahlt angesehen, sofern nicht für die Benutzenden gesondert auferlegte Bewirtschaftungs- und Nutzungsleistungen zu erbringen sind.
- (2) Bei der Nutzung des großen Theatersaals im kmd werden zusätzlich zum Entgelt nach § 5 80,00 Euro als Beitrag zu den Reinigungskosten erhoben.

Im Übrigen werden Sonderkosten für starkes Verunreinigen, Sachbeschädigungen und so weiter der/dem Benutzenden extra berechnet. Eine Erstattung erfolgt unter zusätzlicher Berechnung einer Verwaltungspauschale in Höhe von 35,00 Euro.

Bei Veranstaltungen kann die Stadt Hilchenbach in Einzelfällen, zum Beispiel bei starker Verunreinigung, die anschließende Reinigung durch ein Gebäudereinigungsunternehmen fordern. Ansonsten erfolgt die Reinigung durch die Veranstaltenden beziehungsweise den Verein oder sonstige mit der Bewirtschaftung des Gebäudes Beauftragte.

- (3) Für die Überlassung von Räumen des kmd behält sich die Stadt Hilchenbach bei außergewöhnlichen Veranstaltungen vor, eine Kaution zu erheben. Diese beträgt maximal 500,00 Euro und muss von der/dem Benutzenden vor

Veranstaltungsbeginn auf eines der Konten der Stadt Hilchenbach überwiesen werden.

§ 4 Berechnung des Entgelts

- (1) Das Entgelt wird grundsätzlich pauschal berechnet, womit eine Veranstaltungsdauer von höchstens 12 Stunden abgeolten ist.
- (2) Anstelle eines Entgeltes nach der Entgelttabelle in § 5 kann im Falle einer regelmäßigen Benutzung diese von einer besonderen Nutzungsvereinbarung abhängig gemacht werden, in der die Übernahme der Bewirtschaftung oder der Bewirtschaftungskosten durch die Benutzenden vereinbart wird.
- (3) Bei kulturellen, religiösen, politischen, sportlichen, sozialen oder städtischen Veranstaltungen beziehungsweise Übungs- und Spielbetrieb wird, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird, ein Entgelt nach **Tarif A** erhoben, soweit nicht nach § 7 eine kostenfreie Überlassung erfolgt.

Bei sonstigen Veranstaltungen, zum Beispiel Geburtstagsfeiern, und bei Veranstaltungen, für die zum Beispiel ein Eintrittsgeld oder ein Teilnahmebeitrag erhoben wird oder bei denen kostenpflichtig vom Veranstaltenden Getränke ausgeschenkt werden, gilt **Tarif B**.

Nutzungen für gewerbliche oder gewerbeähnliche Unternehmen oder Zwecke werden nach **Tarif C** berechnet. Ist die/der Benutzende vorsteuerabzugsberechtigt, versteht sich das Entgelt zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

- (4) Für die Nutzung von Räumlichkeiten im kmd gelten für das Kino und bei Bewirtschaftung für den ortsansässigen Gastronomiebetrieb die gesondert mit diesen vereinbarten vertraglichen Regelungen.
- (5) Bei einer regelmäßigen Benutzung ist von einer Belegung von 40 Wochen pro Jahr und mindestens einmal pro Woche auszugehen.

§ 5 Entgelttabelle

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen werden nachstehende Entgelte erhoben:

1. Räumlichkeiten des kmd

Bei einmaliger Nutzung:

	Tarif A in Euro	Tarif B in Euro	Tarif C in Euro
Mehrzweckhalle	210,00	315,00	750,00
Großer Theatersaal einschließlich einer Probe	210,00	315,00	750,00
Jede zusätzliche Probe	30,00	70,00	100,00
Kleiner Kinosaal	105,00	157,50	375,00
Veranstaltungssaal Eins (Raum 8.1)	105,00	157,50	375,00
Veranstaltungssaal Zwei (Raum 8.2)	105,00	157,50	375,00
Veranstaltungssäle Eins und Zwei (Räume 8.1 und 8.2 gemeinsam)	210,00	315,00	750,00
Raum Eins (Raum 8.3)	38,00	57,00	125,00
Raum Zwei (Raum 8.4)	77,00	115,00	256,00
Raum 8.5 ohne Küchenbenutzung	84,00	126,00	280,00
Raum 8.5 mit Küchenbenutzung	100,00	150,00	325,00

Bei regelmäßiger Nutzung:

Veranstaltungssaal Eins (Raum 8.1)	20,00 Euro je Stunde
Veranstaltungssaal Zwei (Raum 8.2)	20,00 Euro je Stunde
Veranstaltungssäle Eins und Zwei (Räume 8.1 und 8.2 gemeinsam)	40,00 Euro je Stunde
Raum Eins (Raum 8.3)	5,00 Euro je Stunde
Raum Zwei (Raum 8.4)	10,00 Euro je Stunde
Raum 8.5 ohne Küchenbenutzung	15,00 Euro je Stunde
Raum 8.5 mit Küchenbenutzung	40,00 Euro je Stunde

Mehrzweckhalle	
08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	1,00 Euro je Stunde
12:00 Uhr bis 14:00 Uhr	2,00 Euro je Stunde
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr	3,00 Euro je Stunde
18:00 Uhr bis 22:00 Uhr	5,00 Euro je Stunde

2. Dorfgemeinschaftshäuser (pauschal pro Nutzung)

	Tarif A in Euro	Tarif B in Euro	Tarif C in Euro
Oechelhausen	59,00	90,00	126,00
Ruckersfeld	41,00	64,00	90,00
Vormwald	46,00	72,00	100,00

Für Übungsstunden von Musikgruppen und ähnlichen Aktiven wird ein Entgelt nach **Tarif A** in Höhe von 5,00 Euro pro Stunde festgesetzt.

3. Rathaus

	Tarif A in Euro	Tarif B in Euro	Tarif C in Euro
Ratssaal (pauschal pro Nutzung)	90,00	180,00	226,00

4. Wilhelmsburg

	Tarif A in Euro	Tarif B in Euro	Tarif C in Euro
Wilhelmsburg (Raum 405 pauschal pro Nutzung)	28,00	54,00	82,00

5. Gerichtswiese an der Wilhelmsburg

Gerichtswiese an der Wilhelmsburg (pauschal pro Nutzung) 150,00 Euro

Bei der Nutzung für gewerbliche oder gewerbeähnliche Zwecke werden zusätzlich Energie- und Wasserverbrauchskosten nach Verbrauch abgerechnet.

- (2) Örtlichen Vereinen wird bei offiziellen Jubiläen (nur 25jähriger Rhythmus) ein Nachlass von 50 % auf die Nutzungsentgelte gewährt.
- (3) Im begründeten Einzelfall kann von diesen Regelungen zum Entgelt abgewichen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister.

§ 6 Zusätzlicher Einsatz von Personal

Für den Veranstaltungsbereich und die Raumnutzungen für Seminare und Schulungen gilt:

Für zusätzlichen Service, wie das Herrichten der Räume mit Bestuhlung und die technische Ausstattung, wird ein Entgelt nach Personalaufwand berechnet.

Ist nach den gesetzlichen Bestimmungen, zurzeit Sonderbauverordnung (SBauVO) – Teil 1 – Versammlungsstätten, und Unfallverhütungsvorschriften bei Veranstaltungen der Einsatz einer qualifizierten Bühnenfachkraft erforderlich, wird ein Aufpreis auf die in § 5 genannten Tarife in Höhe von 40,00 Euro pro Person und angefangene Stunde berechnet.

Im Falle einer Verhinderung städtischen Personals muss die/der Veranstaltende die Sicherheit auf und hinter der Bühne durch qualifizierte Dritte sicherstellen. Das Engagement einer ausreichend qualifizierten Fachkraft ist Aufgabe der/des Veranstaltenden. Er muss die Kosten dafür direkt übernehmen.

§ 7 Entgeltfreie Überlassung

- (1) Die städtischen Einrichtungen einschließlich des Einsatzes städtischen Personals, zum Beispiel eines Bühnenmeisters, werden entgeltfrei überlassen
1. für Veranstaltungen der Stadt Hilchenbach,
 2. für Veranstaltungen von Schulen, die in der Stadt Hilchenbach ihren Standort haben,
 3. für Unterricht und Veranstaltungen von Musikschulen, die im Auftrag der Stadt Hilchenbach tätig sind,
 4. für Unterricht und Veranstaltungen der Volkshochschule des Kreises Siegen-Wittgenstein,
 5. für die Veranstaltungen der Kulturgemeinde der Stadt Hilchenbach, den Gebrüder-Busch-Kreis,
 6. für je eine Vorstandssitzung und eine Mitgliederversammlung in einem Jahr der gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Hilchenbach haben,
 7. für je eine Veranstaltung in einem Jahr der Kinder- und Jugendchöre sowie Jugend-Orchester aus dem Stadtgebiet von Hilchenbach, soweit die Vorstellung ausschließlich durch Kinder und Jugendliche erfolgt und kein Eintrittsgeld genommen wird,
 8. für Veranstaltungen des Stadtsportverbandes Hilchenbach,
 9. bei der Inanspruchnahme von Räumen des Rathauses durch im Rat der Stadt Hilchenbach vertretene Fraktionen,
 10. bei Angeboten im kmd aufgrund des Förderprogramms „Dritte Orte“ nach vorhergehendem Einverständnis der Stadt Hilchenbach oder eines von ihr beauftragten Gremiums.
- (2) Im Fall einer entgeltfreien Überlassung von Räumen des kmd wird ein pauschales Entgelt für die Energie- und Verbrauchskosten sowie Reinigungskosten berechnet in Höhe von:

Großer Theatersaal	80,00 Euro
Kleiner Kinosaal	50,00 Euro
Veranstaltungssäle Eins und Zwei (Räume 8.1 und 8.2 gemeinsam)	50,00 Euro
Raum 8.5 mit Küchenbenutzung	25,00 Euro

- (3) Im Fall einer entgeltfreien Überlassung der Gerichtswiese an der Wilhelmsburg wird ein pauschales Entgelt für die Energie- und Verbrauchskosten sowie Reinigungskosten in Höhe von 24,00 Euro berechnet.

§ 8

Gefährdungsbeurteilung

Bei Anträgen auf Nutzungsgenehmigung für den großen Theatersaal und/oder den kleinen Kinosaal des kmd ist von der/dem Veranstaltenden beziehungsweise Benutzenden im Hinblick auf die Ermittlung von Gefahrenpotentialen eine Checkliste zur Gefährdungsbeurteilung auszufüllen und spätestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei der Stadt Hilchenbach einzureichen. Diese Erhebung ist erforderlich, um im Vorfeld eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen und Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit treffen zu können.

Die/der Verantwortliche für Veranstaltungstechnik muss in jedem Fall im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung alle Abläufe und den Einsatz der veranstaltungstechnischen Arbeitsmittel als auch veranstaltungstypische Risiken beurteilen und die notwendigen Schutzmaßnahmen festlegen und dies schriftlich dokumentieren.

Wenn offensichtlich keine besonderen Gefährdungen von Aufbau, Abbau und Betrieb der bühnen- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen sowie von Art und Ablauf der Veranstaltung zu erwarten sind, kann auf die Anwesenheit einer Bühnenfachkraft verzichtet werden. Die Veranstaltung ist aber durch eine ausreichend qualifizierte und mit den technischen Einrichtungen vertraute, Aufsicht führende Person zu begleiten.

Näheres regeln die Nutzungsordnungen für Veranstaltungsstätten mit Bühnen- oder Szeneflächen.

§ 9 Fälligkeit des Entgelts

- (1) Bei einmaliger Benutzung ist das Entgelt binnen zwei Wochen nach erteilter Genehmigung an die Stadt Hilchenbach zu entrichten.
- (2) Bei einer regelmäßigen Benutzung sind die Entgelte halbjährlich zum 31. März und 30. September eines jeden Jahres fällig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Hilchenbach über die Überlassung von Dorfgemeinschaftshäusern, dem Gebrüder-Busch-Theater, dem Rathaus, der Wilhelmsburg und der Gerichtswiese an der Wilhelmsburg vom 24. Juni 2015 außer Kraft.

Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte wie folgt:

Satzung vom 4. Oktober 2024 im Amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 8/2024 vom 24. Oktober 2024, Textziffer 108